

Liebe Eltern,

nach Eingang des aktualisierten Rahmenplans für die Hygienemaßnahmen und den Infektions- und Arbeitsschutz an Schulen im Land Sachsen-Anhalt während der Corona-Pandemie möchten wir Sie über die wesentlichsten Ergänzungen und Änderungen informieren sowie auf die entsprechenden Anpassungen unseres Hygiene- und Maßnahmeplan verweisen.

Übergang in den eingeschränkten Regelbetrieb

ist weiterhin den Schwellenwert der von angeordneten Quarantänemaßnahmen betroffenen Kinder, Lehrkräfte und pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter maßgeblich. Zudem können sogenannte Super-Hot-Spots mit einer 7-Tages-Inzidenz von mehr als 200 und ein an der jeweiligen Schule ein bestätigter Infektion-Fall den Übergang auslösen.

Ein eingeschränkter Regelbetrieb erfolgt dann für zehn Schultage oder – solange der Schwellenwert überschritten ist – bis zum zehnten Schultag nach Unterschreiten des Schwellenwerts.

Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung¹ während des Unterrichts

gilt für alle Schüler*innen in den Stufen 7 bis 10 – ausgenommen:

- Schüler*innen bis einschließlich Jahrgangsstufe 6 → im Klassenverband und innerhalb des Unterrichtsraumes
- Schülerinnen und Schüler und Pädagogen im Schulsport
- Während der Stoßlüftung bei Klassenarbeiten, Klausuren o. ä. mit Bearbeitungszeit > 45 min Dauer → Voraussetzung: Abstand von 1,5 m zwischen allen Personen

¹ Als Mund-Nasen-Bedeckung (nichtmedizinische Alltagsmaske) gilt jeder Schutz, der aufgrund seiner Beschaffenheit geeignet ist, eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln durch Husten, Niesen und Aussprache zu verringern, unabhängig von einer Kennzeichnung oder zertifizierten Schutzkategorie (ausreichend sind daher auch aus Baumwolle oder anderem geeigneten Material selbstgeschneiderte Masken, Schals, Tücher, Buffs und Ähnliches).

Gesichtsvisiere gelten nicht als zulässige Mund-Nasen-Bedeckung

Die Eltern oder Sorgeberechtigten haben darauf zu achten, dass die Schülerinnen und Schüler eine ausreichende Anzahl von Alltagsmasken mitführen, um bei Bedarf die Alltagsmasken zu wechseln

Aufenthalt im Freien (z. B. Pausen)

ist vorrangig der Mindestabstand von 1,5 m zu gewährleisten, um den Schüler*innen und dem Personal eine Pause vom Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung zu ermöglichen.

Befreiung von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung

Gesundheitliche Einschränkungen sowie eine Unzumutbarkeit zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist mit Vorlage entsprechender Nachweise² (z. B. begründete, ärztliche Bescheinigung) glaubhaft zu machen.

Auftraten von Covid-19-Symptomen in der Schule

Betroffenen Schüler*innen müssen nach Benachrichtigung der Erziehungs- und Sorgeberechtigten unverzüglich abgeholt werden. Es wird empfohlen, dann mit den Kinder und Jugendlichen behandelnden Hausarzt*innen oder den Bereitschaftsdiensten (116 117) Kontakt aufzunehmen.

Einnahme von Speisen und Getränke *Änderung / Ergänzung vom 9.12.*

(...) Speisen und Getränke sollen nach Möglichkeit im Freien eingenommen werden. Ist dies z. B. auf Grund der Witterung unmöglich, können Speisen und Getränke auch während des Stoßlüftens im Klassenraum eingenommen werden. An Grund- und Förderschulen ist die Einnahme von Speisen und Getränken im Klassenraum jederzeit möglich" (...)

Außerunterrichtliche Schulveranstaltungen (z. B. Arbeitsgemeinschaften aller Art, Klassen- und Schulfeste etc.) finden ab sofort und bis auf weiteres nicht mehr als Präsenzveranstaltung statt.

Hygiene- und Maßnahmeplan der Neuen Schule Magdeburg

Den aktuell gültigen Hygiene- und Maßnahmeplan der Schule finden Sie auf unserer Homepage —> Intern —> Corona aktuell.

Wir bedanken uns für Ihr Verständnis sowie Ihre Unterstützung für diese erneut angepassten Auflagen. Bei weiteren Fragen informieren wir sie gern im Rahmen der uns derzeit verfügbaren Informationen.

Ihnen freundliche Grüße
Das Schulleitungsteam

² Eine Rückfrage zum konkreten Format und Umfang des Nachweises liegt dem LSA aktuell vor.